

FÖRDERUNGSVERTRAG (Stand: 01.10.2015)

abgeschlossen zwischen dem

**Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds,
1020 Wien, Nordbahnstraße 36**

als Zwischengeschaltete Stelle Wien für den ESF (in der Folge ZWIST genannt) sowie der

**XXXX
XXXX**

als Förderungsgeber/innen einerseits und dem

**XXX
XXX
XXX**

als Förderungsnehmer andererseits.

Präambel

Im Zuge der Umsetzung des Operationellen Programms Beschäftigung Österreich 2014 – 2020 im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) wurde dem Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff) vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) die Aufgabe einer Zwischengeschalteten Stelle (in der Folge ZWIST genannt) übertragen. Der waff übernimmt damit Teile der Aufgabe der Verwaltungsbehörde für den ESF.

Die Verwaltung der ESF-Kofinanzierungsmittel wird vom waff gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften umgesetzt. Der waff verwendet EU-Mittel im Namen und Rechnung des Bundes und schließt diesen Förderungsvertrag im Namen und auf Rechnung des Bundes. Der Förderungsnehmer ist in diesem Zusammenhang Begünstigte/r im Sinne des ESF.

Die vorliegende Fördervereinbarung regelt die Weitergabe der Fördermittel von der Zwischengeschalteten Stelle (ZWIST) waff und der nationalen Förderungsgeber/innen,, an den Förderungsnehmer.

Der Förderungsvertrag beinhaltet die Fördervereinbarung der ZWIST, die Fördervereinbarung des mit dem Förderungsnehmer.

§ 1

Gewährung der Förderung/Rechtsgrundlage

(1) Nach Maßgabe der „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 – 2020“ inklusive der Anhänge (insbesondere betreffend die „Zuschussfähigen Kosten, Europäischer Sozialfonds Österreich 2014 – 2020“), der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014, unter Einbeziehung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und Berücksichtigung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften - insbesondere der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013 sowie den sich daraus ergebenden Rechtsakten der EU - und unter Bezugnahme auf das Förderungsansuchen des Förderungsnehmers - gewähren die Förderungsgeber/innen dem Förderungsnehmer eine Förderung.

(2) Soweit es sich bei der Förderung um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Rechtsakte und deren Nachfolgeregelungen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind;
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen;
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 (AEUV);

(3) Der Förderungsnehmer erklärt ausdrücklich, dass er alle geltenden Bedingungen und Auflagen sowie gesetzliche Bestimmungen kennt und einhalten wird.

(4) Der Förderungsnehmer erklärt, dass er über die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt und unter Einreichung der zugesagten Fördermittel die Finanzierung des Fördervorhabens gemäß Art. 125 Abs. 3 lit d der VO (EU) Nr. 1303/2014 sichergestellt ist.

(5) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das gegenständliche Projekt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert wird. Er erklärt sich mit seiner Unterschrift bereit, alle ihm gegebenenfalls daraus erwachsenden Rechte und Pflichten zu beachten und einzuhalten.

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung ist die Durchführung des mit ESF-Mitteln kofinanzierten Projektes

„XXXXX“

gemäß Projektansuchen und gemäß Dokument „Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020“, Investitionspriorität 2.1 Aktive Inklusion und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit. Im Rahmen dieses Projektes werden jene Leistungen erbracht, die in der ESF-Datenbank „ZWIMOS“ (esf-projekte.at) unter „Inhalt des Projektes und Detailbeschreibung“ angeführt werden.

(2) Das Förderungsansuchen samt Finanzplan (Antrag in der ESF-Datenbank, Versionsnummer XXXXX) vom xx.xx.xxxx bildet einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Ansuchens.

(3) Aus der gegenständlichen Förderungsgewährung kann kein Präjudiz für allfällige Förderungen in den Folgejahren abgeleitet werden.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderungsgeber/innen gewähren eine Förderung in Höhe von maximal EUR (in Worten: XXX Euro, XXX Cent). Dabei handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung des Finanzplanes, noch durch dazukommende Finanzierungskosten und Umsatzsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht und auch keinerlei Wertsicherung unterliegt. Der Anteil des Europäischen Sozialfonds beträgt 50% der insgesamt förderbaren Gesamtkosten, maximal EUR (in Worten: XXX Euro, XXX Cent). Der Anteil nationaler Mittel (Bundes-, Landes- und sonstige nationale öffentliche Mittel) beträgt 50% der insgesamt förderbaren Gesamtkosten, maximal EUR (in Worten: XXX Euro, XXX Cent), davon entfallen auf die Förderungsgeberin XXX maximal EUR 12345 (XX%) (in Worten XXX Euro, XXX Cent).

(2) Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur zur Durchführung des gegenständlichen Projektes verwendet werden. Verringern sich die förderbaren Kosten, verringert sich die Förderungshöhe aliquot.

(3) Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält oder eine höhere

als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (§ 25 Rückzahlung der Förderung).

(4) Die zur Förderung eingereichten Projektkosten gliedern sich wie folgt:

	Gesamtprojekt	Anteil
Personalkosten		
Sachkosten		
TeilnehmerInnenkosten		
Gesamtkosten		
Einnahmen		
Privatmittel		
Summe Förderungskosten		
ESF-Mittel		

§ 4 Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Zeitplan der Leistungsdurchführung

(1) Die Förderung wird für die Dauer von XX Monaten gewährt und ist während des Zeitraumes vom XX.XX.XXXX (frühester Förderbeginn) bis XX.XX.XXXX (spätestes Förderende) zu verwenden. Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen aber Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.

(2) Die Förderungsgeber/innen behalten sich vor, das Projekt zu verlängern. Über eine allfällige Verlängerung werden vor Ablauf dieser Vereinbarung Verhandlungen aufgenommen.

§ 5 Projektstandort

Die zuschussfähigen Kosten müssen dem im Antrag genannten Standort oder räumlichen Wirkungsbereich des Vorhabens zuordenbar sein. Das Vorhaben wird an folgendem Standort umgesetzt: XXX

§ 6

Förderbare und nicht förderbare direkte und indirekte Kosten

(1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind. Kosten, die über den in § 3 genannten Höchstbetrag hinausgehen bzw. außerhalb des Förderungszeitraumes liegen, trägt der Förderungsnehmer aus eigenem Vermögen.

(2) Indirekte Kosten können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungszieles erforderlich sind

(3) Förderbare und nicht förderbare direkte und indirekte Kosten sind spezieller in den „Zuschussfähigen Kosten, Europäischer Sozialfonds Österreich 2014 – 2020“ (siehe www.esf.at) geregelt.

(4) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass eine Änderung der Förderbedingungen durch die EU oder eine Bundesdienststelle eine Änderung des Förderungsvertrages notwendig machen kann. Über solche Änderungen wird der Förderungsnehmer informiert und es sind entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.

Falls nach dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Förderungsvertrages von der Kommission der Europäischen Union weitere Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung beschlossen werden, wird der Förderungsvertrag entsprechend ergänzt.

§ 7

Umschichtungen zwischen Kostenpositionen

(1) Der Förderungsnehmer ist ermächtigt innerhalb der Kategorien Personalkosten bzw. Sachkosten, einzelne Kostenpositionen um bis zu 20% zu überschreiten, falls die Überschreitung durch Einsparungen bei anderen im Antrag genannten Kostenpositionen gedeckt ist und sich dadurch der Gesamtbetrag des Projekts nicht erhöht.

(2) Umschichtungen, die über die genannten Grenzen hinausgehen bzw. nicht im Antrag genannte Kostenpositionen betreffen, Umschichtungen zwischen Personal- und Sachkosten sowie Umschichtungen zwischen den einzelnen Teilprojekten, müssen bei den Förderungsgeber/innen schriftlich beantragt werden. Die Gründe sind im Änderungsantrag anzugeben. Die Förderungsgeber/innen haben die Wahl, dieser Änderung zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Über die Änderung ist eine schriftliche Vereinbarung des Förderungsvertrags inklusive angepasster Finanz-, Kosten- und Zeitpläne abzuschließen. Die Förderungsgeber/innen dokumentieren diese Änderungen in der ESF-Datenbank.

§ 8

Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks

(1) Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes die Förderungsgeber/innen davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen:

a) eine angemessene Abgeltung zu leisten,

- b) die betreffende Sache den Förderungsgeber/innen zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
- c) in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

(2) Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache zum Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung den Förderungsgeber/innen entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

§ 9

Allgemeine Förderungsbedingungen

(1) Das Projekt ist in der im Antrag dargestellten Form umzusetzen. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.

(2) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den im Förderungsvertrag genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektträger, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nach zu kommen.

(3) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen. Er hat die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen. Rabatte, Skonti und dgl. sind in Anspruch zu nehmen und in die Verrechnung einzubeziehen.

(4) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400 oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGGI S 219/1897 zu verwenden.

(5) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006 idGF.), BGBl. I Nr. 17, die Bestimmungen der „Zuschussfähigen Kosten Europäischer Sozialfonds Österreich 2014 – 2020“ über Auftragsvergaben einzuhalten. Auch Begünstigte, welche nicht die Kriterien eines öffentlichen Auftraggebers gemäß Art. 1 Abs. 9 der Richtlinie 2004/18/EG erfüllen, haben das Bundesvergabegesetz sinngemäß anzuwenden.

(6) Sofern es sich um eine Förderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De-Minimis“-Beihilfen) handelt, sind die in der Verordnung festgehaltenen Bestimmungen einzuhalten. Die Verordnung legt unter anderem fest, dass Beihilfen die einen Gesamtbetrag von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren übersteigen, der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission unterliegen. Um die Einhaltung des Höchstbetrags sicherzustellen, ist von dem Förderungsnehmer eine so genannte De-minimis-Erklärung abzugeben, in der diese/dieser mitteilt, welche De-minimis-Beihilfen er und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen bereits erhalten haben. Ferner wird in der Erklärung bestätigt, dass es sich beim Beihilfeempfänger um kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelt. Dies gilt auch für DAWI-De-minimis-Beihilfen für den Fall, dass Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht werden. Sofern eine notifizierungspflichtige Beihilfe ohne Anmeldung und Genehmigung gewährt wird, liegt ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vor. Dies hat zur Folge, dass die rechtswidrige Beihilfe

zurückgefordert werden muss und von dem Förderungsnehmer inklusive Zinsen seit dem Tag der Auszahlung zurückzuerstatten ist.

§ 10 Gleichbehandlung

(1) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, sowie das Ausländerbeschäftigungsgesetz zu berücksichtigen.

(2) In Publikationen des Förderungsnehmers ist auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu achten. Referentinnen und Referenten, Vortragende, usw. sind bei Veranstaltungen in Rahmen des Projektes darauf hinzuweisen, in ihren Vorträgen bzw. Unterlagen eine „gendergerechte“ Sprache zu verwenden.

(3) Veranstaltungen, die im Rahmen des Projektes gefördert werden, müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.

§ 11 Publizitätsvorschriften

(1) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 115 sowie Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 20 der VO (EU) 1304/2013 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften, insbesondere des „Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte, Europäischer Sozialfonds 2014 – 2020“ (siehe www.esf.at) sowie die Vorschriften der nationalen Förderungsgeber/innen.

(2) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere sein Name, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

(3) Der Förderungsnehmer hat bei allen Veröffentlichungen und bei Veranstaltungen in der Öffentlichkeit das ESF-Logo und das Logo der Förderungsgeber/innen sowie etwaige andere Gestaltungselemente einer gemeinsamen visuellen Identität zu verwenden. Die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projekts sind zeitgerecht vor ihrer Durchführung den Förderungsgeber/innen zur Kenntnis zu bringen

(4) Die Information der Teilnehmer/innen soll beim Eintritt der Teilnehmer/innen in die Maßnahme, ggf. unter der Verwendung geeigneter Informationsmaterialien, die über die ESF-Verwaltungsbehörde BMASK für die Umsetzung der ESF-Kommunikationsstrategie bezogen werden können, erfolgen.

Der Nachweis über die Information der Teilnehmer/innen erfolgt durch die Unterschrift der Teilnehmer/innen auf dem Formular „Stammdatenblatt für Teilnehmer/innen an Maßnahmen des ESF“ (siehe Anhang). Sämtliche Unterlagen, die für Teilnehmer/innen verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten den in formulierten Fördervermerk sowie die entsprechenden Logos.

§ 12 Aufbewahrungspflicht

(1) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege entsprechend Artikel 140 (1) der Verordnung (EU) Nr.1303/2014 10 Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

(2) Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung (meist die Auszahlung der letzten Rate). Die Frist wird durch Gerichtsverfahren oder durch ein begründetes Ersuchen

- der Kommission
- des BMASK als Verwaltungsbehörde,
- der Förderungsgeber/innen
- der Prüfbehörde oder
- der Bescheinigungsbehörde

unterbrochen. Die ZWIST unterrichtet den Förderungsnehmer über eine Unterbrechung der Aufbewahrungsfrist.

(3) Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist der Förderungsnehmer verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

(4) Die unterschriebenen Stammdatenblätter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer inklusive der Zustimmungserklärungen nach dem Datenschutzgesetz sowie die Nachweise der Förderfähigkeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen entsprechend Abs. (1) aufbewahrt werden.

(5) Die Förderungsgeber/innen haben den Nachweis der Förderfähigkeit des Förderungsnehmers als Kopie bis zum Ende der Aufbewahrungspflicht aufzubewahren.

§ 13 Kontrollen und Einsichtnahme vor Ort

(1) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen, des österreichischen Rechnungshofes und des Stadtrechnungshofes Wien sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforgängen bis zum Ende der in § 12 genannten Belegsaufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet.

(2) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, den in Absatz 1 genannten Stellen bis zum Ende der in § 12 genannten Belegsaufbewahrungsfrist während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.

(3) Im Rahmen der vor Ort stattfindenden stichprobenweisen Prüfungen (VO (EU) 1303/2013, Art. 125 Abs. 5) sind bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten. Die Vor-Ort-Prüfungen können im Bedarfsfall auch unangekündigt stattfinden. Im Rahmen dieser Kontrollen festgehaltene Mängel sind innerhalb der von den Förderungsgeber/innen vorgegebenen Fristen zu beheben.

§ 14 Andere Förderungsgeber/innen

(1) Sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben, hat der Förderungsnehmer bekannt zu geben welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln dem Förderungsnehmer in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder er noch ansuchen will.

(2) Mittelzuflüsse aus anderen EU-Mitteln für das Projekt das Gegenstand der Förderung ist, sind ausgeschlossen.

§ 15 Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen aus Zusagen aus dem gegenständlichen Förderungsvertrag ist unzulässig und gegenüber der Förderungsgeber/innen, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.

§ 16 Datenverwendung durch die Förderungsgeber/innen

(1) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungsgeber/innen und/oder die Abwicklungsstellen berechtigt sind,

- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

(2) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sowie

sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforganen, oder den von diesen für die Kontrolle Beauftragten übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(3) Im Verhältnis zum waff als ZWIST gilt: Im Rahmen der ESF-Umsetzung gelten die Projektträger/innen als Förderungsnehmer im Sinne von § 4 Abs. 5 DSGVO 2000. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich deshalb:

- alle sich aus § 11 DSGVO 2000 ergebende Pflichten einzuhalten,
- nach Vertragsunterzeichnung mit dem waff die „ESF-Datenschutzvereinbarung“ abzuschließen,
- von jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin eine Zustimmungserklärung gemäß § 4 Z 14 DSGVO 2000 einzuholen sowie
- von jeder mit der Teilnehmer/innenerhebung und elektronischen Verarbeitung befassten Person (Mitarbeiter/in) eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses (§ 15 DSGVO 2000) einzuholen.

§ 17

Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Förderungsnehmer ist im Rahmen dieses Förderungsvertrages Dienstleister gemäß § 4 Z. 5 des Datenschutzgesetzes 2000. Im DVR sind die Ausfüllmuster mit der Bezeichnung „ESF-Muster-1-Information/Beratung/Forschung (ohne Teilnehmer/innendaten)“ und „ESF-Muster-2-Bildung/Qualifizierung/Beschäftigung (inklusive Teilnehmer/innendaten)“ online verfügbar. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich anhand dieser Mustermeldungen im DVR eine Meldung und Registrierung durchzuführen.

(2) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet von jeder Mitarbeiterin/jedem Mitarbeiter, die/der mit der Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten befasst ist, eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 15 Datenschutzgesetz 2000 einzuholen.

(3) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern an geförderten Maßnahmen die Zustimmungserklärung gemäß § 8 Abs.1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung - entsprechend dem in der ESF-Datenbank zur Verfügung gestelltem Muster - einzuholen in der ESF-Datenbank zu dokumentieren, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

(4) Der Förderungsnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des §14 DSGVO 2000 ergriffen hat, um zu gewährleisten, dass die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind (siehe Punkt 3 der Anlage 2).

§ 18

Verpflichtende Verwendung der ESF-Datenbank „ZWIMOS“ bzw. der „ArgeData“

(1) Alle Berichte und zahlenmäßigen Nachweise gemäß § 20 haben über die ESF-Datenbank „ZWIMOS“ (esf-projekte.at) und entsprechend den dort zur Verfügung gestellten Formularen zu erfolgen.

(2) Der Förderungsnehmer hat bei Nutzung der ESF-Datenbank die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzvereinbarung (Anlage XX) sicherzustellen.

(3) Für die Arbeitszeitaufzeichnungen ist die „ArgeData“ Datenbank zu verwenden.

§ 19 Mitwirkung an der Evaluierung

Der Förderungsnehmer hat an der von den Förderungsgeber/innen durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes mitzuwirken. Er hat ihm oder der von den Förderungsgeber/innen für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

§ 20 Berichtspflichten

(1) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den seitens der Förderungsgeber/innen und der Europäischen Kommission für ESF-kofinanzierte Projekte auferlegten Berichtspflichten termingerecht nachzukommen. Diese Berichtspflichten umfassen einerseits den Stand der Projektumsetzung sowie das Teilnehmer/innen-Monitoring, andererseits die Abrechnung der zuschussfähigen Kosten. Für diese Datenbestände bzw. Berichte wird eine automationsunterstützte Erfassung und Verwaltung zur Verfügung gestellt, die verbindlich zu verwenden ist (ESF-Datenbank bzw. „ArgeData“ gemäß § 18).

(2) Vom Förderungsnehmer sind in die ESF-Datenbanken quartalsmäßig; d.h. zum 15. des Folgemonats für das Vorquartal (demnach zum, sowie zum) folgende Daten für das Vorquartal einzutragen:

- Erfassung der Teilnehmer/innendaten (Indikatorenerhebung): Bei Maßnahmen mit Teilnehmer/innen ist pro Teilnehmer/in eine personenbezogene Datenerhebung zu den Indikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 sowie zu den im Operationellen Programm definierten Indikatoren erforderlich. Ein entsprechendes Stammdatenblatt wird zur Verfügung gestellt. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 sind zu beachten. Die Erfassung der Teilnehmer/innendaten ist jedenfalls bei Eintritt in das Projekt und bei Austritt aus dem Projekt erforderlich. Anlässlich der Zwischenberichte ist eine Überprüfung der Vollständigkeit der Daten erforderlich.
- Erfassung der zuschussfähigen Kosten sowie der Projekteinnahmen: Die jeweiligen Ausgaben, erhaltenen Förderungsmittel (ESF-Mittel, Bundesmittel, Landesmittel, andere nationale Mittel) und Einnahmen (Teilnehmer/innen-Beiträge etc.) sind in die ESF-Datenbank einzutragen.

Ein Bericht über den Projektfortschritt (Zwischenbericht): Qualitative Darstellung des Verlaufs des Standes der Projektumsetzung ist vom Förderungsnehmer halbjährlich, bis spätestens zwei Monate nach dem abgelaufenen Halbjahr (bis) zu legen.

(3) Die Belege für das jeweilige Quartal sind vom Förderungsnehmer quartalsmäßig; d.h. zum 15. des Folgemonats für das Vorquartal (demnach zum, sowie zum) der First-Level-Kontrolle zu übermitteln. Die Aufstellung der Belege hat dabei der Struktur der Belegaufstellung, wie in der ESF-Datenbank vorgegeben, zu folgen.

(4) Vom Förderungsnehmer ist spätestens 2 Monate (bis zum) nach Abschluss des in § 2 bezeichneten Projekts der Förderungsgeber/innen ein unterfertigter Endbericht bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen. Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, die Durchführung der geförderten Leistung sowie der hierdurch erzielte Erfolg hervorgehen. Sie müssen der Beschreibung im Projektantrag folgen, auf die dort genannten Indikatoren Bezug nehmen und insbesondere enthalten:

- Darstellung der Tätigkeiten und Bewertung der Ergebnisse im Berichtszeitraum einschließlich eventueller Abweichungen vom Projektantrag
- Analyse des Standes des Vorhabens hinsichtlich des zu erreichenden Zieles
- Hinweis auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Vorhabens

Der Sachbericht ist in geschlechtergerechter Sprache abzufassen. Aus dem Sachbericht muss hervorgehen, ob bei der Durchführung des Projekts „genderspezifische“ Aspekte berücksichtigt wurden und welche (unterschiedlichen) Auswirkungen die Durchführung des Projekts auf Frauen und Männer hat.

Der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis haben in den ESF-Datenbanken unter Verwendung der dort zur Verfügung gestellten Formulare zu erfolgen. Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

(5) Als Zahlungsnachweise werden anerkannt:

- (a) Bei Sachausgaben Erlagschein oder Bankabschnitt, Überweisungsauftrag, Saldierungsvermerk mit Datum und Unterschrift, Kassenbeleg, Empfangsbestätigung, etc.
- (b) Für die Anerkennung von Personalausgaben sind als Belege für die ausbezahlten Bruttolöhne das (händisch geführte) Lohnkonto im Original oder das EDV-Lohnkonto vorzulegen. Ist dies nicht möglich, sind bei nicht per EDV ausgefertigten Lohnzetteln die Originalmonatslohnzettel oder der Jahreslohnzettel samt Überweisungsabschnitten bzw. Empfangsbestätigungen vorzulegen. Außerdem ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass es sich um eine Dienstnehmerin/einen Dienstnehmer des Förderungsnehmers handelt. Für den Nachweis der Zahlung der Lohn- und Lohnnebenkosten sind die Bestimmungen des Teils 2 Anhang 1 des Dokuments „Zuschussfähigen Kosten, ESF 2014 – 2020“ in der geltenden Fassung zu beachten.

§ 21 Gebarung

(1) Für das Projekt ist ein von der sonstigen Gebarung des Förderungsnehmers gesonderter Verrechnungskreis zu führen. Für das Projekt ist nach Möglichkeit ein eigenes Konto einzurichten und allfällige Zinsgewinne sind an die FörderungsgeberInnen rückzuerstatten.

(2) Werden im Zuge der Projektumsetzung zusätzlich zu den Förderungen weitere Einnahmen erzielt, so reduzieren diese die zuschussfähigen Gesamtkosten und sind von diesen abzuziehen. Die Summe aus Einnahmen und Förderung darf nicht die Gesamtkosten des Projektes übersteigen. Für Einnahmen ist eine vollständige Erfassung auf Belegebene und Aufbewahrung aller Belege zur Einhaltung eines angemessenen Prüfpfades unerlässlich.

(3) Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln im Falle der Abrechnung nach dem Eckkostenprinzip hat der Förderungsnehmer folgende Unterlagen vorzulegen:

- einen Soll-Ist-Vergleich (d.h. eine Gegenüberstellung der geplanten mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, in der Gliederung gemäß Kostenplan im Förderungsvertrag; auch in elektronischer Form, entsprechend der Vorlagen in der ESF-Datenbank);
- eine Detailauflistung aller Rechnungen und Zahlungen für die zur Kofinanzierung beantragten Projektausgaben (Belegverzeichnis, Kostenaufstellung, Zwischenverwendungsnachweise, abschließender Verwendungsnachweis; auch in elektronischer Form, entsprechend der Vorlagen in der ESF-Datenbank);
- Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege samt Belegen für den Nachweis der korrespondierenden Zahlungsflüsse (Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszügen etc.) sowie Aufstellungen und Kopien der Ausgangsrechnungen sowie Einzahlungsnachweise für Einnahmen;
- Nachweise für die Erfüllung allfälliger sonstiger Auflagen gemäß Vertrag.

(4) Es können nur solche Belege als Zahlungsnachweis anerkannt werden, auf denen die Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Bei Prüfung der Originalbelege vor Ort werden die vom Förderungsnehmer bereitzustellenden Originalbelege durch die Förderungsgeber/innen mit dem Vermerk „Gefördert aus Mitteln des ESF“ entwertet. Die Belege müssen in der entsprechenden Belegliste in der ESF-Datenbank erfasst werden.

(5) Die Belegsaufstellung hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

- Begünstigte/r, Projektnummer, Datum
- Gegenstand der Rechnung/des Beleges, Zweck der Ausgabe
- Lieferant/in bzw. Zahlungsempfänger/in bei Ausgaben/Einzahler/in bzw. Leistungsempfänger/in bei Einnahmen
- Rechnungs- und Zahlungsbetrag
- Rechnungs- und Zahlungsdatum
- Datum der Buchung und Buchungsnummer
- Zahlungsweise
- allfällige Bestätigungsvermerke (z.B. Aktivierungsbestätigungen, Prüfungsvermerke, etc.)
- firmen- und/oder bankmäßige Fertigung des/der Begünstigten bzw. elektronische verschlüsselte Unterschrift.

(6) Die durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben muss dem Finanzplan entsprechen, der Bestandteil des Projektantrages ist. Sämtliche als Nachweis dienende Belege sind grundsätzlich im Original vorzulegen. Als Nachweis gelten nur solche Belege, die auf den Namen des Förderungsnehmers lauten und aus denen klar ersichtlich ist, dass sie unmittelbar mit der Durchführung des Vorhabens im Zusammenhang stehen. Eigenbelege des Förderungsnehmers oder mündliche oder schriftliche Bestätigungen Dritter gelten nicht als Beleg.

(7) Für Kleinbetragsrechnungen gilt: Übersteigt eine Rechnung nicht den Gesamtbetrag (d.h. Bruttobetrag inkl. Umsatzsteuer) von € 400,00 können Name und Adresse der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers sowie die laufende Rechnungsnummer und die UID-Nummer entfallen. Ebenso kann der getrennte Ausweis des Steuerbetrags unterbleiben. Es genügen die Angabe des Bruttobetrags (Entgelt plus Steuerbetrag) und des Steuersatzes (UStG § 11 Abs. 6). Ein Hinweis auf das Projekt in dem die Sachgüter verwendet werden, ist auf dem Beleg anzubringen.

(8) Der Förderungsnehmer hat für die laut Förderungsansuchen (samt Beilagen) anzuschaffenden Gegenstände und/oder zu erbringenden Dienstleistungen keine höheren als die branchen- oder ortsüblichen Preise bzw. Vergütungen zu verrechnen. Rabatte, Skonti und dergleichen sind vom Förderungsnehmer in Anspruch zu nehmen und in die Verrechnung einzubeziehen.

§ 22 Prüfung

(1) Die für die Prüfung gemäß Art. 125 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zuständige Stelle (nachfolgend: First-Level-Kontrolle) hat das abgerechnete Vorhaben anhand der vorgelegten Unterlagen (Belegs-/Kostenverzeichnisse, Verzeichnisse der Einnahmen, Originalrechnungen, Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszüge etc.) sowie je nach Art des Projektes gegebenenfalls auch in Form von Vor-Ort-Kontrollen, auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine ESF-Kofinanzierung nach den Bestimmungen der relevanten gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsgrundlagen (sachliche und rechnerische Richtigkeit) zu überprüfen. Die First-Level-Kontrolle der vorgelegten Abrechnung wird aktenmäßig dokumentiert (FLC-Prüfbericht).

(2) Für die First-Level-Kontrolle des gegenständlichen Förderungsvertrages ist folgende Stelle zuständig:

Organisation: EuroVienna EU-consulting & -management GmbH
Adresse: Kaiserstraße 113-115/8, 1070 Wien
Ansprechperson: Sylvia Fuchs
Kontakt: 0043 -1- 89 08 088 2905

(3) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Dokumente (z.B. Dienstverträge, Lohnkonten etc.) im Rahmen der Endabrechnung und Abschlussprüfung der First-Level-Kontrolle vorzulegen. Sollten datenschutzrechtliche Normen der Vorlage entgegenstehen, wird der Förderungsnehmer alle notwendigen Zustimmungserklärungen einholen. Für den Fall, dass Dokumente nicht vorgelegt werden, können die diesbezüglichen Kosten von der Förderungssumme abgezogen werden.

(4) Der unterfertigte FLC-Prüfbericht dokumentiert zusammen mit dem Prüftestat und den Beleglisten die durchgeführte Prüfung und ist bei allfälligen Prüfungen durch die Prüfbehörde und Prüfungen der Europäischen Kommission als Nachweis der Verwaltungsprüfung im Sinne des Artikels 125 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 erforderlich. Die Prüfbehörde sorgt dafür, dass das Vorhaben auf der Grundlage der erklärten Ausgaben geprüft wird. Die Prüfung der erklärten Ausgaben beruht auf einer repräsentativen Auswahl und generell auf statistischen Stichprobenverfahren.

(5) Alle diese Verpflichtungen gelten auch gegenüber allen anderen Prüfinstanzen (z.B. Second Level Control – SLC, EU Rechnungshof, Third Level Control,....)

§ 23 Auszahlung der Förderung

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt insoweit, als es sich um förderbare Kosten handelt sowie nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen. Die Auszahlung erfolgt weiters nach vereinbartem Zahlungsplan in Teilbeträgen aufgrund der voraussichtlichen Bedarfslage und mit der Maßgabe, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann überwiesen wird, wenn ein Zwischenverwendungsnachweis (Zwischenbericht und zahlungsmäßiger Nachweis) über den bereits bezahlten Teilbetrag erbracht worden ist.

(2) Der Auszahlungsplan wird von den Förderungsgeber/innen festgelegt. Die Förderungsgeber/innen können sich vorbehalten, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen und insbesondere dann, wenn das BMASK es verlangt.

(3) Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung des mit diesem Vertrag vereinbarten Zuschusses entsprechend dem belegten Finanzierungsbedarf des Förderungsnehmers. Die Auszahlung der Förderung (oder die Vorauszahlung der Förderung) darf nur insoweit vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

(4) Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen nationalen Kofinanzierungsmittel und auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

(5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt dabei nach folgendem Zahlungsplan:

Projektfinanzierung			
Gesamt	ESF		
	50%		

Zahlungsplan nationale Mittel			
Jan 16		Jan 16	
Feb 16		Feb 16	
Mär 16		Mär 16	
Apr 16		Apr 16	
Mai 16		Mai 16	
Jun 16		Jun 16	
Jul 16		Jul 16	
Aug 16		Aug 16	
Sep 16		Sep 16	
Okt 16		Okt 16	
Nov 16		Nov 16	
Restrate		Restrate	
Summe			

Zahlungsplan ESF Mittel			
	XX Vorfinanzierung		Nat. Fördergeber Vorfinanzierung
Summe			

(6) Die Förderungsmittel des ESF und der nationalen Förderungsgeber/innen werden auf Basis der genehmigten Finanzierung und in der Höhe der in der Endabrechnung nachgewiesenen tatsächlich entstandenen und von der ZWIST anerkannten Kosten ausbezahlt.

Die Vorlage der Endabrechnung durch den Förderungsnehmer hat bis spätestens 2 Monate nach Abschluss des Projekts zu erfolgen. Die oben genannten Restraten werden nach Prüfung der Abrechnung ausbezahlt.

(7) Die Förderung bzw. vereinbarten Teilzahlungen werden auf das folgende im Förderungsansuchen angeführte Bankkonto angewiesen:

Geldinstitut:	XXX
IBAN:	XXXXXX
lautend auf:	XXX

(8) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bzw. Subkonto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.

(9) Die Förderungsgeber/innen behalten sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen oder Umstände gemäß §25 (Einstellung und Rückzahlung der Förderung) eintreten.

(10) Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, dürfen die Förderungsgeber/innen die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

(11) Die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung werden nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

(12) Die Höhe der zur Auszahlung gelangenden weiteren ESF Fördermittel richtet sich nach den von dem Förderungsnehmer pro Kalenderquartal im Sinne des ESF nachgewiesenen Kosten. Sind diese Kosten dem Förderungsnehmer bereits zu einem Teil oder zur Gänze durch andere Förderungsgeber/innen erstattet, erfolgt eine Auszahlung seitens der ZWIST nur in der Höhe der Differenz der dem Förderungsnehmer entstandenen Kosten und den ihm bereits von anderen Förderungsgeber/innen ersetzten Kosten. Um der ZWIST einen Überblick über die dem Förderungsnehmer bereits erhaltenen Fördermittel anderer Förderungsgeber/innen zu ermöglichen, ist die ZWIST umgehend vom Eingang dieser Fördermittel zu benachrichtigen.

(13) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu setzen, um eine Überkompensation zu vermeiden bzw. eine eventuell erhaltene Überkompensation auszugleichen. Überschüsse, die sich aus der Verwertung von allfälligen Produkten des Projekts (Projektbeginn bis 5 Jahre nach Abschluss) ergeben, sind der ZWIST zu melden. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Förderungsgeber/innen.

(14) Gefördert werden können nur die im Sinne der Abrechnungsvorschriften (insb. Dokument „Zuschussfähige Kosten“) von der First-Level-Kontrolle anerkannten Kosten. Übersteigen die bereits ausbezahlten Fördermittel die Höhe der erkennbaren Kosten, ist der Differenzbetrag vom Förderungsnehmer zurück zu zahlen. Gleiches gilt, wenn die Second Level Control oder eine

andere übergeordnete Kontrollinstanz der Europäischen Union eine von der Entscheidung der First-Level-Kontrolle abweichende Entscheidung trifft.

§ 24

Änderungen des Förderungsvertrages

(1) Die Förderungsgeber/innen sind berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende Vertragsänderung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des §25 vor.

(2) Änderungen des im Förderungsansuchen beschriebenen Vorhabens oder vereinbarten Leistungen, müssen bei den Förderungsgeber/innen schriftlich beantragt werden. Die Gründe sind im Änderungsantrag anzugeben. Die Förderungsgeber/innen haben die Wahl, dieser Änderung zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Über die Änderung ist eine schriftliche Änderung des Förderungsvertrags inklusive angepasster Finanzpläne abzuschließen. Die Förderungsgeber/innen dokumentieren diese Änderungen in der ESF-Datenbank.

3) Erklärt der Förderungsnehmer, das Vorhaben aufzugeben, ist der Förderungsvertrag erloschen und der Förderungsnehmer verpflichtet, allenfalls bereits erhaltene Förderungsmittel unverzüglich zurückzuzahlen.

(4) Falls nach dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Förderungsvertrages von der Kommission der Europäischen Union weitere Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung beschlossen werden, kann der Förderungsvertrag entsprechend ergänzt werden. Die Zustimmung aller Vertragspartner/innen ist erforderlich.

§ 25

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

(1) Der Förderungsnehmer hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß §30b AusIBG – die Förderung über Aufforderung der Förderungsgeber/innen oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder des Landes oder der Europäischen Union oder sonstige örtlich und sachlich zuständigen Prüforgane vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögert oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

6. das geförderte Projekt vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 15 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen (Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gem. Art. 115 Abs. 2 und 3 und Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013) nicht durchgeführt werden,
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, dem Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
13. Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) und/oder Bestimmungen des österreichischen Rechts nicht eingehalten wurden.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung können die Förderungsgeber/innen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vereinbaren, wenn

1. die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die Förderungsgeber/innen die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Der Rückzahlungsbetrages wird vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen.

(4) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen verrechnet. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(5) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die gewährte Förderung auf das zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn der Förderungsnehmer nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der Förderungsgeber/innen zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

§ 26 Schad- und Klagloshaltung

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, die Förderungsgeber/innen hinsichtlich etwaiger Schadenersatzansprüche seiner Mitarbeiter/innen und Projektteilnehmer/innen, welche mit der Abwicklung des Projektes gem. Pkt. 1 in Zusammenhang stehen, schad- und klaglos zu halten. Das gleiche gilt auch für andere Ansprüche (insbesondere arbeitsrechtliche und/oder sozialrechtliche Ansprüche) der Mitarbeiter/innen und Projektteilnehmer/innen.

§ 27 Nutzungsrechte

(1) Die Förderungsgeber/innen erhalten das Recht, alle im Rahmen der geförderten Maßnahme erstellten Konzepte, Ausbildungsunterlagen, Arbeitsmaterialien, Lehrbehelfe etc. für spätere Vorhaben unentgeltlich zu nutzen und Nutzungsrechte an andere physische und juristische Personen zu übertragen.

(2) Die Nutzungsrechte von Produkten, die im Rahmen der gegenständlichen Förderung erstellt wurden, liegen zur Gänze bei den Förderungsgeber/innen. Jeder unmittelbare wirtschaftliche Nutzen, der dem Förderungsnehmer während der Durchführung oder innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss aus dem geförderten Vorhaben erwächst, muss den Förderungsgeber/innen unverzüglich zu Kenntnis gebracht werden. Diese behalten sich vor, einen wirtschaftlich gerechtfertigten Betrag bis zur Höhe der Förderung zurückzufordern. Öffentliche Verwertungen von Produkten des Förderungsnehmers sind den Förderungsgeber/innen schriftlich zur Kenntnis zu bringen und an dessen Genehmigung gebunden.

§ 28 Schriftlichkeit

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 29 Rechtsnachfolge

Sämtliche in diesem Förderungsvertrag festgelegte Rechte und Pflichten können ausschließlich unter vorangehender schriftlicher Zustimmung der Förderungsgeber/innen auf allfällige Rechtsnachfolger/innen übergehen und sind von diesen zur ungeteilten Hand unter denselben Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.

§ 30 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

§ 31 Gerichtsstand

(1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

(2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

§ 32 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in vier Gleichschriften ausgefertigt. Nach Gegenzeichnung durch den Förderungsnehmer sind drei Exemplare an die Förderungsgeberin ZWIST zu retournieren.

§ 34 Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Förderungsvertrags sind die „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 – 2020“ (www.esf.at), die „Zuschussfähigen Kosten, ESF 2014 – 2020“ (www.esf.at), der Projektantrag und Finanzplan (Version XXX), der „Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-kofinanzierter Projekte“ sowie folgende Anlagen:

e-Cohesion-Erklärung

Der Förderungsnehmer entscheidet mit der nachfolgenden Erklärung, ob er/sie e-Cohesion (= alle Informationen vollelektronisch zu übermitteln) nutzen möchte. Eine Änderung dieser Erklärung ist jederzeit möglich.

Der Förderungsnehmer erklärt hiermit ausdrücklich für den gegenständlichen Förderungsvertrag e-Cohesion, d.h. alle erforderlichen Informationen ausschließlich vollelektronisch zu übermitteln bzw. entgegen zu nehmen, (bitte Auswahl ankreuzen):

- zu nutzen
 nicht zu nutzen

Anm: e-Cohesion ist nur möglich, wenn z.B. der gesamte Zahlungsverkehr (Rechnungslegung, Signatur, etc.) **ausschließlich** in elektronischer Form abgewickelt wird.

Diese Erklärung ist integrierender Bestandteil des ESF-Förderungsvertrages.

Anlagen:

Anlage 1: Projektantrag (Ausdruck aus der ZWIMOS)

Anlage 2: Projektkonzept und Finanzplan

Anlage 3: Datenschutzvereinbarung

Anlage 4: Stammdatenblatt für Teilnehmer/innen an Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 – 2020

Anlage 5: Definition Teilnehmer/innen-Indikatoren

Anlage 6: Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-Kofinanzierter Projekte

Für die Förderungsgeber/innen:

Vertreter/in der ZWIST

.....
Mag. Fritz Meißl
Geschäftsführer waff

Wien, am

.....
Mag. Arthur Forstner
Leitung EU Förderprogramme

Wien, am

Vertreter/in der XXX

.....
(Unterschrift und Stampiglie)
Name in Blockbuchstaben

Wien, am

Für den Förderungsnehmer:

.....
(Unterschrift und Stampiglie)
Name in Blockbuchstaben

Wien, am